

**MODELLSPORTFREUNDE**  
**AIR ALBATROS e.V.**

**\* S A T Z U N G \***



# **SATZUNG**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen:  
"MODELLSPORTFREUNDE AIR ALBATROS e.V." kurz "M.S.F. AIR ALBATROS"
2. Der Verein hat seinen Sitz in Freiensteinau.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Die Geschäftsstelle des Vereins befindet sich bei dem jeweils amtierenden 1. Vorsitzenden.
5. Der Verein ist Mitglied des „Deutscher Modellflieger Verband e. V.“ (DMFV e.V.).

## **§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Modellbaus, insbesondere des Modellflugs, und steht allen Freunden des Modellbaus offen. Besonders soll die Jugendarbeit gefördert werden. Als Mittel zur Erreichung dieses Zieles werden Veranstaltungen von Modellschauen und Flugvorführung in der Praxis durchgeführt.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Regelungen für besonderen Aufwand der Vorstandsmitglieder (z. B. Aufwandsentschädigung) bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kindergarten der Gemeinde Freiensteinau.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 7. Lebensjahr vollendet hat.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge, des Aufnahmebeitrags und sonstiger Geldforderungen des Vereins.

3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Er teilt dem Antragsteller die Aufnahme oder die Ablehnung seines Antrags schriftlich mit. Die Mitgliederversammlung kann weitere Bedingungen festlegen, wie das Abgeben einer Bank-Einzugsermächtigung
4. Natürliche oder juristische Personen, die sich um den Flugmodellsport verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Von der Mitgliederversammlung kann darüber hinaus ein langjähriger Vorsitzender zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
5. Ausgeschiedene Mitglieder sowie sonstige natürliche und juristische Personen können den Status der „Fördernden Mitglieder“ erhalten. Ihnen können mit Beschluss der Mitgliederversammlung Rechte des Vereins, wie aktives und passives Wahlrecht übertragen werden.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, oder durch Austritt aus dem Verein sowie bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahrs erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von vier Monaten einzuhalten ist. Der Vorstand entscheidet über Ausnahmen zur zeitlichen Regel, wenn es zugunsten des Mitglieds vorteilhaft ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es mit den finanziellen Verpflichtungen im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von einem Monat seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Beschluss des Vorstands über den Ausschluss muss dem Mitglied mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung des Vorstands muss dem Mitglied rechtliches Gehörgewährt werden. Der Beschluss des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung binnen einem Monat nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einlegen. Der Vorstand hat binnen zwei Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds.
5. Das ausscheidende Mitglied ist nicht von der restlosen Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus der Satzung oder anderen rechtsgültigen Verträgen ergeben, entbunden. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

## **§ 5 Aufnahmebeitrag, Mitgliedsbeitrag, Umlagen**

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Des Weiteren werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Passivmitglieder haben alle Mitgliedschaftsrechte.
4. Der Vorstand kann in Einzelfällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
5. Gebühren, Beiträge und Umlagen sind mit Bekanntgabe sofort fällig. Die Bekanntgabe kann mit einer Zahlungsfrist versehen werden.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat nur jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Dritten ist ausgeschlossen. Bei Abwesenheit bei der Mitgliederversammlung kann für eine Vorstandswahl die Bereitschaft, ein Vorstandsamt im Falle der Wahl anzunehmen, auch vorher durch das Mitglied schriftlich erklärt werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennehmen des Jahresberichts des Vorsitzenden, des Kassenberichts, des Berichtes der Kassenprüfer und sonstige Tätigkeitsberichte
  - b) das Beschlüsse fassen hierüber und das Entlasten des Vorstands
  - c) Festsetzen der Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen
  - d) Wählen des Vorstands
  - e) Beschlüsse fassen über Änderung der Satzung und über das Auflösen des Vereins
  - f) Beschlüsse fassen über einen Einspruch gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.
  - g) Wählen der Kassenprüfer

## **§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Im ersten Quartal eines jeden Jahres soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, und von Ort und Zeit einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, worauf der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung über die beantragte Ergänzung abstimmen lässt. Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben zu Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gegeben werden.
3. Als Schriftform gilt einfacher Brief, Fax und E-Mail gleichwertig.

## § 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/5 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

## § 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Steht der Versammlungsleiter zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion die Versammlungsleitung an einen Wahlleiter zu übertragen, der von der Versammlung zu wählen ist.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltung gelten immer als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind nur **Ja-** und **Nein-**Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden, wobei hierzu die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann.
6. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, wobei dann derjenige gewählt ist, der mehr Stimmen als der Gegenkandidat erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
7. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist die wortgleiche Annahme, Ablehnung oder Änderung des mit der Einladung verschickten Änderungsvorschlages paragrafenweise zu protokollieren.

## **§ 12 Der Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein; im Innenverhältnis ist grundsätzlich der 1. Vorsitzende berechtigt; der 2. Vorsitzende übernimmt diese Funktion, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
2. Zum Geschäftsführenden Vorstand gehören darüber hinaus der Schatzmeister und der Schriftführer. Dem Schriftführer oder dem Schatzmeister kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Funktion eines Geschäftsführers übertragen werden. Ein Geschäftsführer vereinigt die Funktionen Schriftführer und Schatzmeister auf eine Person. Der Vorstand kann durch Beisitzer ergänzt werden, deren Anzahl die Mitgliederversammlung festlegt (Erweiterter Vorstand).

## **§ 13 Zuständigkeit des Vorstands**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Führen der laufenden Geschäfte
  - b) Vorbereiten und Einberufen der Mitgliederversammlung sowie Aufstellen der Tagesordnung
  - c) Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - d) Beschlussfassen über die Aufnahme von Mitgliedern
2. Der Schatzmeister ist für das ordnungsgemäße Erledigen der Finanzgeschäfte verantwortlich.
  - a) Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der 1. Vorsitzende bzw. im Verhinderungsfalle der 2. Vorsitzende eine Auszahlungsanordnung erteilt hat und wenn nach dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Voranschlag, Geldbeträge für die Ausgabenzwecke vorgesehen sind.
  - b) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen

## **§ 14 Wahl und Amtsdauer des Vorstands**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand während seiner Amtszeit aus, so wählt der verbliebene Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen kommissarischen Nachfolger. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist grundsätzlich zulässig.

## **§ 15 Sitzung und Beschlüsse des Vorstands**

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in einer Vorstandssitzung, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet wird. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufung kann schriftlich oder auch mündlich erfolgen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn mehrheitlich die Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
4. Über die Vorstandssitzung ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

## **§ 16 Kassenprüfer**

1. Zwei Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr zu wählen. Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei den Kassenprüfern zur Prüfung sämtliche Finanzunterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind. Die Kassenprüfung soll rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.

## **§ 17 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt dem Kindergarten der Gemeinde Freiensteinau, zur ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke zu. Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Diese Satzung wurde am 04. Februar 2022 auf der Mitgliederversammlung angenommen und tritt nach der Registrierung beim Registergericht rückwirkend mit diesem Tag in Kraft.

Freiensteinau, den 04. Februar 2022

Modellsportfreude  
**„AIR ALBATROS e.V.“**  
Modellflugclub

.....  
1. Vorsitzender

.....  
2. Vorsitzender